



Agentur für Wirtschaftsförderung, Kpt.-Alexander-Str.1, 27472 Cuxhaven

Aktuelle Informationen zu Hilfsprogrammen und Förderungen für Wirtschaftsunternehmen

Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven
Kapitän-Alexander-Straße 1, 27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 / 599-60, Fax: 04721 / 599-629
info@afw-cuxhaven.de, www.afw-cuxhaven.de
Termine nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:
Kapitän-Alexander-Straße 1, 27472 Cuxhaven
Telefon:04721-59960
E-Mail:info@afw-cuxhaven.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 25.03.2020

Stand: 25.03.2020, 14.30 Uhr

Die Mehrheit der nachfolgend genannten Programme/Maßnahmen für Wirtschaftsunternehmen befindet sich derzeit im finalen Aufstellungs- und Genehmigungsprozess. Bei kurzfristigen Änderungen werden wir an dieser Stelle entsprechend informieren:

1. Land Niedersachsen/NBank

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>

Laut aktueller Information der NBank-Homepage soll die **Antragstellung ab 25.03.2020** für die nachfolgenden beiden Förderprogramme des Landes Niedersachsen möglich sein. Für die Antragstellung wird das Kundenportal vorab den notwendigen Tests unterzogen, um die erwartete Vielzahl von Anträgen annehmen zu können. **Ab ca. 15.00 Uhr am 25.03.2020 soll die Antragstellung möglich sein.** Ein erster Fragebogen war auf der NBank-Homepage veröffentlicht, wurde jedoch im Vorgriff auf die startenden Programme wieder offline gestellt. Auf der Homepage findet sich der Hinweis auf möglicherweise erforderliche weitere Unterlagen, deren Vorbereitung/Erstellung wir als Vorbereitung auf eine mögliche Förderantragstellung dringend empfehlen würden:

Aktuelle Unternehmensdaten in Form einer BWA, Einnahmen-Überschussrechnung oder Jahresabschluss, Eigenbeiträge oder andere in Anspruch genommene Programme

Im Zuschussprogramm „Förderung Niedersachsen – Soforthilfe Corona“ soll ab 25.03.2020 nachmittags (ab ca. 15.00 Uhr) die Antragstellung möglich sein.

Bankverbindung Stadt Cuxhaven
Stadtparkasse Cuxhaven
DE29 2415 0001 0000 1015 84
BIC BRLADE21CUX
Gläubiger-ID: DE67ZZZ00000008366

Bankverbindung
Landkreis Cuxhaven
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
DE10 2419 1015 0123 6180 00
BIC GENODEF1SDE

Stadtparkasse Cuxhaven
DE95 2415 0001 0000 1000 08
BIC BRLADE21CUX

Weser-Elbe Sparkasse
DE79 2925 0000 0155 0005 51
BIC BRLADE21BRS



Es richtet sich an gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit bis zu 49 Beschäftigten und soll auch Soloselbständige unterstützen (auch aus den Bereichen der Künstler und Kulturschaffenden), die sich aufgrund der Corona-Krise in einer existenziellen Notlage befinden. Diese Hilfen sollen auch Start-ups zur Verfügung stehen, wenn diese jünger als 5 Jahre sind und soll auch gelten, wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben.

Entgegen der ersten Ankündigungen wird das Programm keine Pauschalbezuschussung enthalten, sondern eine Stafflung der Zuschüsse nach folgenden Größenkriterien vornehmen:

| | |
|----------------------|-------------|
| Bis 5 Beschäftigte: | 3.000 Euro |
| Bis 10 Beschäftigte: | 5.000 Euro |
| Bis 30 Beschäftigte: | 10.000 Euro |
| Bis 49 Beschäftigte: | 20.000 Euro |

Die Finanzausstattung für dieses Programm mit insgesamt rund 100 Mio. Euro in der Startphase aus unserer Sicht für Gesamtniedersachsen recht dürftig und dürfte der zu erwartenden Nachfrage nicht gerecht werden. Aus unserer Sicht sollte die Mittelausstattung ggf. kurzfristig durch Umschichtungen im Landeshaushalt und entsprechender Mittelzuweisung an die NBank aufgestockt werden, da ein landesweiter Ansturm auf das Programm erwartet wird.

Das Kreditprogramm „Liquiditätshilfe“ richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen und soll eine kurzfristige Kreditbereitstellung von bis zu 50.000 Euro je Förderfall ermöglichen.

Eine Sicherheit soll nicht erbracht werden müssen. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z.B. aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Bezüglich der beiden vorgenannten Förderprogramme empfehlen wir auch die dringende direkte Kontaktaufnahme mit der Förderberatung der NBank (Tel.: 0511-30031333) sowie vorab das Ausfüllen des dort hinterlegten Fragebogens (s. Anlage), auch um dem Land Niedersachsen und der NBank gegenüber die tatsächlichen Bedarfe aufzuzeigen.

Sobald uns weitere Informationen/Aussagen zum Start des Antragsverfahrens und zur inhaltlichen Ausgestaltung vorliegen, würden wir diese entsprechend auf unserer tagesaktuellen Internetseite (<https://www.afw-cuxhaven.de/de/aktuelles/>) veröffentlichen, zugleich bitten wir Sie auch eigenständig nach regelmäßigen Neuerungen Ausschau zu halten.



2. Bund

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-millarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html>

Der Bund hat mit Datum vom 23.03.2020 ebenfalls die Eckpunkte eines Soforthilfe-Programms beschlossen mit folgenden Eckpunkten, die es zeitnah auszugestalten gilt.

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

Bis zu 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Bis zu 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Die Mittel werden durch den Bund bereitgestellt, die Bewilligung der Anträge und die Auszahlung sowie ggf. eine Rückforderung der Mittel soll durch die Länder oder die Kommunen erfolgen. Eine genaue Festlegung der Handhabung in Niedersachsen steht aktuell noch aus, sollte jedoch zeitnah erfolgen, so dass Sie als Unternehmer wissen, wo der Antrag zu stellen ist. Die Antragstellung soll nach Möglichkeit insbesondere auf elektronischem Wege erfolgen können.

Diese Zuschüsse können ergänzend zum Landeszuschuss beantragt werden, wenn ein entsprechender Bedarf begründet werden kann, insbesondere wenn die Mittel aus dem Förderprogramm „Förderung Niedersachsen – Soforthilfe Corona“ nicht ausgereicht haben. Die Inanspruchnahme von Landes- und Bundesmitteln darf nicht zur Überförderung führen. Auf der NBank-Homepage findet sich ein entsprechender Hinweis.

Weitere Informationen finden sich unter nachfolgender Verlinkung:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

3. KfW-Bankengruppe

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Die KfW bietet Unternehmen, Selbständigen oder Freiberuflern ebenfalls Unterstützungsmöglichkeiten an. Dies bezieht sich auf Kredite für Investitionen und Betriebsmittel, sofern der Antragsteller bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten war.

Beim KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind, (037/047) wurde beispielsweise die Risikoübernahme für kleine und mittlere Unternehmen auf bis zu 90 % heraufgesetzt, was die Chance einer Kreditusage wiederum erhöhen dürfte. Für Großunternehmen liegt die Risikoübernahme aktuell bei bis zu 80%. Bei der KfW gilt jedoch

weiterhin das Hausbankprinzip, so dass Sie dringend um eine Kontaktaufnahme mit Ihrer Hausbank bitten möchten, die sich auf die aktuellen Gegebenheiten und die geänderten Möglichkeiten bei der KfW bestmöglich vorbereitet haben.

Für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahr am Markt sind, wurden beim ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) ebenfalls eine Risikoübernahme von bis zu 90 % festgelegt, was auch hier die Chancen für eine Kreditzusage erhöhen dürfte. Für Großunternehmen kann die Risikoübernahme bei bis zu 80% liegen.

Darüber hinaus beteiligt sich die KfW an Konsortialfinanzierungen im Rahmen des KfW-Sonderprogramms „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (Programm-Nr. 855).

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos.

4. Nds. Bürgschaftsbank (NBB)

<https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/coronavirus/>

Auch die NBB hat infolge der Corona-Thematik im Zeitraum vom 13.03.2020-31.12.2020 folgende Erleichterungen für die Bürgschaftsvergabe ermöglicht:

Die Bürgschaftsobergrenze wurde auf nunmehr 2,5 Mio. € erhöht (von ursprünglich 1,25 Mio. €), eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite wurde ermöglicht sowie die Beschleunigung des Bewilligungsprozesses im sog. Expressverfahren (Bewilligung innerhalb weniger Tage bei Summen bis zu 240.000 Euro) sind bereits frei geschaltet. Hier wäre in jedem Fall die Hausbank entsprechend zu kontaktieren, da die Besicherung von Überbrückungskrediten in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung erfolgt. Nach unserem Kenntnisstand sind die regionalen Banken hier entsprechend im Thema und bereiten sich auf einen steigenden Unterstützungsbedarf der Unternehmen beispielsweise durch Zentralisierung der Mitarbeiterkapazitäten in den Hauptgeschäftsstellen vor.

5. **Agentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld)**

Aufgrund der aktuellen Lage wurden Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01. März 2020.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:



- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Unter dem folgenden Link finden Sie die entsprechende Anzeige über den Arbeitsausfall, die Antragsunterlagen sowie Merkblätter zum Thema Kurzarbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Die unterschriebene Anzeige ist an folgende E-Mail Adresse zu senden: Stade.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de